



## Mitteilung Nr. 31/2003 (CERD)

### Diskriminierende Petition und anschliessende Verweigerung eines Wohnprojekts für Roma

#### Beschwerde

Betroffener Staat:

- Slowakei

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. a, c, d ICERD
- Art. 4 lit. a ICERD
- Art. 5 lit. e (iii) ICERD
- Art. 6 ICERD

#### Regeste

1. Rassendiskriminierende Gemeindebeschlüsse sind von „allgemeinem Interesse“ und betreffen alle Personen, die Teil der genannten Gruppe sind.

2. Die Definition von Rassendiskriminierung in Art. 1 der Konvention beinhaltet nicht nur Massnahmen, die ausdrücklich diskriminierend sind (direkte Diskriminierung), sondern auch solche, die nicht auf den ersten Blick diskriminierend zu sein scheinen, jedoch im Ergebnis zu einer Rassendiskriminierung führen (indirekte Diskriminierung).

## Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Die Beschwerdeführer sind Frau L.R. und andere der Roma-Minderheit zugehörige slowakische Bürger, welche sich in Dobsina (in der slowakischen Republik) niedergelassen haben. Sie werden von einem Rat, der für zwei Menschenrechtsorganisationen tätig ist, vertreten.

4. Am 20. März 2002 beschlossen die Gemeinderäte von Dobsina die Ausführung eines Plans für die Errichtung von billigen Unterkünften für die Roma dieser Stadt. Ungefähr 1'800 Roma lebten dort unter entsetzlichen Bedingungen, die meisten von ihnen in Hütten mit Strohdächern oder in Kartonhütten, ohne Trinkwasser, Toiletten und Abwassersystem. Die Gemeinderäte baten den Bürgermeister ein Projekt auszuarbeiten, welches die nötigen Ressourcen für eine Verbesserung der Wohnsituation der Roma sicherstellt.

5. Im Folgenden gründeten einige Einwohner von Dobsina und von benachbarten Dörfern unter der Schirmherrschaft des Sektionspräsidenten der Partei „Wahre nationale Partei der Slowakei“ ein Komitee, das die folgende Petition zirkulieren liess:

*6. „Ich bin nicht mit dem Projekt einverstanden, welches zum Ziel hat, Billigunterkünfte für die Zigeuner auf dem Territorium von Dobsina zu errichten, da dies zu einem Andrang auf benachbarte Dörfer und andere Bezirke und Regionen durch unmöglich integrierbare Zigeuner führen könnte.“*

7. Die Petition wurde von ca. 2'700 Einwohnern von Dobsina unterzeichnet und danach dem Gemeinderat übergeben, welcher „nach Überprüfung des Sachverhaltes“ den früheren Beschluss über die Verbesserung der Wohnsituation der Roma annullierte. Ein zweiter Beschluss wurde gefällt, in welchem die Petition ausdrücklich erwähnt wurde.

8. Am 16. September 2002 ersuchten die Beschwerdeführer den Staatsanwalt des Bezirks von Rozova ein Verfahren bezüglich der diskriminierenden Petition zu eröffnen, deren Verfasser zu belangen und den zweiten Beschluss zu annullieren. Der Staatsanwalt wies die Beschwerde aus Gründen der Unzuständigkeit ab.

9. Am 18. September riefen die Beschwerdeführer das Verfassungsgericht an. Sie rügten einen Verstoss gegen die Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten des Europarates und forderten die Annullierung des zweiten Gemeindebeschlusses und die Überprüfung der Petition.

10. Das Verfassungsgericht kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführer keine Beweise für eine Grundrechtverletzung durch die Petition oder den zweiten Gemeindebeschluss erbracht hätten. Ausserdem hielt es fest, dass weder die Petition, noch der Gemeindebeschluss Rechtsakte darstellen, und dass sie mit dem nationalen Recht

konform seien. Die Bürger hätten das Recht, den Inhalt der Petitionen frei zu bestimmen.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

11. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde und hält fest, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

12. Der Bezirksstaatsanwalt hat die Beschwerde aus Gründen der Unzuständigkeit abgewiesen. Der Vertragsstaat konnte jedoch nicht beweisen, dass eine erneute Einreichung der Klage durch die Beschwerdeführer wegen Verletzung der Konvention nützlich hätte sein können (vgl. Mitteilung Nr. 11/1998).

13. Gemäss Praxis des Ausschusses (vgl. Mitteilung Nr. 13/1998) wird von den Beschwerdeführern nicht erwartet, dass sie eine zweite Klage beim Verfassungsgericht einreichen, wenn dieses ihre erste Klage aus dem Grund abgewiesen hat, dass sie keine Verletzung der Konvention beweisen konnten. Der Vertragsstaat konnte nicht glaubhaft machen, dass eine erneute Einreichung der Klage wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten zu einem anderen Resultat hätte führen können.

14. Gemäss Praxis des Ausschusses (vgl. Mitteilung Nr. 13/1998) sind rassendiskriminierende Gemeindebeschlüsse von „allgemeinem Interesse“, das heisst sie betreffen alle Personen, die Teil der genannten Gruppe sind. Durch die Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zur anvisierten Gruppe sind auch die Voraussetzungen der Opfereigenschaft nach Art. 14 Abs. 1 der Konvention erfüllt.

15. Die Beschwerdeführer haben in ihrer Mitteilung genügend ausgeführt, inwiefern ihrer Meinung nach im vorliegenden Fall eine Verletzung der Konvention vorliege.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

16. Bei der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung ruft der Ausschuss in Erinnerung, dass die Definition von Rassendiskriminierung in Art. 1 der Konvention nicht nur Massnahmen beinhaltet, die ausdrücklich diskriminierend sind, sondern auch solche, die nicht auf den ersten Blick diskriminierend zu sein scheinen, jedoch im Ergebnis zu einer Rassendiskriminierung führen. Eine solche indirekte Diskriminierung kann nur durch indirekte Beweise aufgedeckt werden.

17. Nach Auffassung des Ausschusses kommt klar zum Vorschein, dass die Petition aus ethnischen Überlegungen eingereicht und auch in diesem Sinne vom Gemeinderat interpretiert wurde, was im Folgenden auch zur Annullierung des ersten

Gemeindebeschlusses führte. Dies stellt eine Ungleichbehandlung oder Aussonderung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit dar.

18. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die nachträgliche Annullierung des Gemeindeplans die Anerkennung und Ausübung des Rechtes auf eine angemessene Unterkunft gemäss Art. 5 lit. c ICERD und Art. 11 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für die Roma der Gegend verunmöglichte.

19. Der Ausschuss hält zudem fest, dass Gemeindebeschlüsse Verwaltungsakte sind, welche durch öffentliche Behörden erlassen werden.

### **Entscheid**

20. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung stellt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 5 lit. d (iii) und Art. 6 der Konvention fest.

### **Empfehlung des Ausschusses**

21. Der Ausschuss legt fest, dass die Slowakei gemäss Art. 6 ICERD den Beschwerdeführern wirksame Rechtsbehelfe gewähren und dafür sorgen muss, dass diese in die gleiche Rechtslage wie vor dem zweiten Gemeindebeschluss gestellt werden. Der Vertragsstaat ist ausserdem verpflichtet, darauf zu achten, dass in Zukunft keine entsprechenden Verletzungen geschehen.

22. Zuletzt fordert der Ausschuss die Slowakei dazu auf, ihn innerhalb von 90 Tagen über alle Massnahmen zu unterrichten, welche sie getroffen hat, um die Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen.